

Berlin, den 4. Juni 1942.

121

Geheim

Richtlinien

zur technischen Durchführung
der Evakuierung von Juden nach dem Osten
(Izbica bei Lublin)

Für die Evakuierung von Juden aus dem
Reichsgebiet und dem Protektorat Böhmen und Mäh-
ren nach dem Osten (Generalgouvernement) wer-
den folgende Richtlinien, die in allen Punkten
genau einzuhalten sind, aufgestellt:

I. Zuständige Evakuierungsdienststellen:

Für das Altreich:

Die örtlichen Staatspolizei-
(leit)stellen. (Für Wien wie
bisher die Zentralstelle für
jüdische Auswanderung Wien
in Zusammenarbeit mit der
Staatspolizeileitstelle Wien).

Für das Protektorat
Böhmen und Mähren:

Die Zentralstelle für jüdische
Auswanderung Prag in Zusammen-
arbeit mit den Staatspolizei-
leitstellen Prag bzw. Brünn.

Aufgabe dieser Dienststellen ist neben
der Konzentrierung und der personellen Erfassung
des zu evakuierenden Personenkreises der Abtrans-
port dieser Juden mit Sonderzügen der Deutschen

Reichsbahn gemäß dem vom Reichssicherheits-
hauptamt im Benehmen mit dem Reichsverkehrs-
ministerium aufgestellten Fahrplan und die Re-
gelung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

II. Bestimmung des zu evakuierenden
Personenkreises:

Erfasst werden können im Zuge dieser
Evakuierungsaktion alle Juden (§ 5 der 1. Ver-
ordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935,
RGBl. I, S. 1333), abgesehen von vorerst folgen-
den Ausnahmen:

1./ In deutsch-jüdischer Mischehe lebende
Juden sowie

a/ jüdische Ehegatten einer nicht mehr
bestehenden deutsch-jüdischen Misch-
ehe, die gemäß § 3 Abs. a) der Poli-
zeiverordnung über die Kennzeichnung
der Juden vom 1.9.41 (RGBl. I, S. 547)
vom Kennzeichnungszwang befreit sind,

b/ jüdische Mischlinge, die nach § 5 (2)
der 1. Verordnung zum Reichsbürgerge-
setz vom 14.11.35 (RGBl. I, S. 1333)
als Juden gelten, sofern diese nicht
noch mit einem Juden verheiratet sein
sollten.

22 MAR 1949

2./ Juden ausländischer einschließlich sowjetrussischer Staatsangehörigkeit und nach dem 15.5.42 staatenlos gewordene Juden ehemals slowakischer Staatsangehörigkeit (jedoch nicht sonstige staatenlose Juden und Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit).

3./ Im kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der in Betracht kommenden Arbeitseinsatzstellen (Gaubevollnächtingter für den Arbeitseinsatz usw.) aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann.

4./ Juden

- a) im Alter von über 65 Jahren,
- b) im Alter von 55 - 65 Jahren, die besonders gebrechlich und völlig transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Ehe teil unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Ehe teil nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtsärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Ehe teiles erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig.

5./ Inhaber des Verwundetenabzeichens und Träger hoher Tapferkeitsauszeichnungen (EK I, Goldene Tapferkeitsmedaille usw.)

- 6./ Jüdische Rechtskonsulenten und Kranken-
behandler sowie haupt- und ehrenamtliche Mit-
glieder der Reichsvereinigung der Juden in
Deutschland, ihrer Bezirkestellen oder der
jüdischen Kultusvereinigungen sind nur in
einem entsprechenden Verhältnis zur Zahl
der zunächst verbleibenden Juden zu er-
fassen.
- 7./ Ehetrennung sowie Trennung von Kindern
bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu
vermeiden.

III. Transport.

Es empfiehlt sich, die zu evaku-
ierenden Juden vor dem Abtransport zu konzen-
trieren. Transporte werden jeweils in Stärke
von je 1.000 Juden (stärkere Belegung ist un-
zulässig) nach dem im Einvernehmen mit dem
Reichsverkehrsministerium erstellten Fahrplan,
der den beteiligten Dienststellen zugeht, durch-
geführt.

Es muß pro Person mitgenommen werden:

- Zahlungsmittel RM 50.-- in Reichskre-
ditkassenscheinen oder 100 Zloty
- Ein Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungs-
stücken (kein sperrendes Gut)
- Vollständige Bekleidung
(ordentliches Schuhwerk)
- Bettzeug mit Decke
- Verpflegung für 2 Wochen
(Brot, Mehl, Graupen, Bohnen)
- EBgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel

Nicht mitgenommen werden dürfen:

Wertpapiere, Devisen, Sparkassenbücher usw.,
Wertsachen jeder Art (Gold, Silber,
Platin - mit Ausnahme des Eheringes),
Lebendes Inventar,
Lebensmittelkarten (diese sind vorher
abzunehmen und den örtlichen Wirtschafts-
ämtern zu übergeben).

Vor Abgang der Transporte ist eine
Durchsuchung nach Waffen, Munition, Sprengstof-
fen, Gift, Devisen, Schmuck, usw. vorzunehmen.

Die Transporte sind so zusammenzustel-
len, daß sie eine möglichst gleichmässig verteil-
te Altersgliederung aufweisen.

Die Bezirksstellen der Reichsvereini-
gung (bezw. Kultusgemeinden) können nach Maßgabe
für die Vorbereitung und Durchführung der Trans-
porte herangezogen werden.

Für die ordnungsgemässe Durchführung
der Transporte ist jeweils eine jüdische Trans-
portleitung zusammenzustellen, die von sich aus
für jeden Waggon einen mit einer Armbinde gekenn-
zeichneten Ordner zu bestimmen hat. Diese Ordner
sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
während der Fahrt und die Reinigung der Abteile
nach Verlassen des Zuges verantwortlich. Der jü-
dischen Transportleitung, die im ersten Waggon
untergebracht wird, ist ein jüdischer Arzt bezw.
Sanitäter mit Sanitätsmaterial zuzuteilen.

Bei Abmeldung der Juden ist in den Melderegistern der Meldeämter nicht der Zielort, sondern lediglich "unbekannt verzogen" bzw. "ausgewandert" anzuführen.

IV. Transportbegleitung.

Jedem Transportzug ist eine entsprechend ausgerüstete Begleitmannschaft (in der Regel Ordnungspolizei in Stärke von 1 Führer und 15 Mann) zuzuteilen. Bezüglich der Ausrüstung des Begleitkommandos wurde an die Stellen der Ordnungspolizei seitens des Hauptamtes Ordnungspolizei ein diesbezüglicher Erlaß herausgegeben.

Dem Führer der Begleitmannschaft muß eine für die den Transport empfangende Dienststelle bestimmte namentliche Liste der mitgeführten Personen in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt werden. Eine weitere Ausfertigung dieser Transportliste ist dem Reichssicherheitshauptamt - Referat IV B 4 - sofort nach Abgang des Transportes vorzulegen. In der Transportliste sind außer Personaldaten auch die Berufe anzuführen.

V. Aufnahme.

Für die Aufnahme der Evakuierten im Generalgouvernement ist der Befehlshaber der

Sicherheitspolizei und des SD in Krakau zuständig, der sich zur Durchführung der Aufnahme der Dienststellen des $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer im Distrikt Lublin bedient.

VI. Meldewesen.

Die von der Reichsbahn ausgearbeiteten Fahrpläne (Abfahrtszeiten) sind verbindlich und können nicht mehr abgeändert werden; sie sind daher von den abfertigenden Dienststellen genau einzuhalten. Ebenso sind die an Hand der Fahrpläne abgestellten Sonderzüge restlos auszunutzen.

Die Abfahrt jedes Transportzuges ist sofort mit dringendem Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster (Anlage 1)

- a/ dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4,
- b/ dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD, $\frac{1}{2}$ -Oberführer Dr. S c h ö n g a r t h , Krakau,
- c/ dem $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer im Distrikt Lublin, $\frac{1}{2}$ -Brigadeführer G l o b o c n i k , Lublin,

bekanntzugeben.

Das Eintreffen der Transporte und die ordnungsgemäße Übernahme am Zielort wird von der empfangenden Dienststelle ($\frac{1}{2}$ - und Polizeiführer im Distrikt Lublin) mit Fernschreiben oder Telegramm nach beiliegendem Muster (Anlage 2) dem Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4, mitgeteilt.

Nach Abschluß der Gesamt-Aktion ist dem Reichssicherheitshauptamt sowohl von der abfertigen den Dienststelle als auch von der empfangenden Dienststelle Gesamtbericht mit zahlenmässigen Unterlagen (Geschlechts-, Alters- und Berufsgliederung) vorzulegen.

VII. Kosten der Evakuierung.

Die Verrechnung der durch die Evakuierung entstehenden Kosten ist mit Erlaß II C 1/2 - Nr. 650/41-238-10 - vom 10.1.1942 geregelt.

VIII. Behandlung des Vermögens der Evakuierten.

Für die Behandlung des Vermögens der Evakuierten sind die seinerzeit übersandten Richtlinien maßgebend.

Im Auftrage:

gez.: E i c h m a n n .

Beglaubigt:

Kanzlei stellvertretend.



Muster einer Abfahrtsmeldung.

Fernschreiben (Telegramm)

Dringend, sofort vorlegen!

a/ An das Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4,
z.Hdn. 1/1-O, Stubaf. Eichmann o.V.i.A.
B e r l i n .

b/ An den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD,
K r a k a u .

c/ An den 1/1- und Polizeiführer im Distrikt Lublin,
L u b l i n .

Betrifft: Evakuierung von Juden.

Bezug: Bekannt.

Am, Uhr
hat Transportzug Nr. den Abgangsbahnhof
..... in Richtung Izbica mit ins-
gesamt Juden verlassen.

Der erfaßte Personenkreis entspricht
in allen Punkten den gegebenen Richtlinien.

Transportführer ist (Name und Dienstgrad)
dem die namentliche Transportliste in zweifacher
Ausfertigung mitgegeben wurde.

Mitgegebene Verpflegung (Art und Menge)
.....

An Zahlungsmittel werden vom Transport-
führer insgesamt RM in Reichskreditkas-
senscheinen (Zloty) mitgeführt.

Muster einer Abfahrtsmeldung.

Fernschreiben:

An das

Reichssicherheitshauptamt, Referat IV B 4,
z.Hdn. W-O, Stubaf. E i c h m a n n o.V.i.A.

B e r l i n .

Betrifft: Evakuierung von Juden.

Bezug: Bekannt.

Der Transportzug aus
Zug-Nr. ist am, Uhr
mit Verspätung in
eingetroffen und wurde ordnungsgemäß übernommen.

Personenzahl:
Mitgebrachte Verpflegung:
.....
Mitgebrachte Zahlungsmittel: RM (Zloty)
Zwischenfälle und Mängel:
.....